

# AG\_STRAFGERICHT SBK.2025.322 vom 25. November 2025

Ag Strafgericht, 2025-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SBK.2025.322](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2025.322)

FR: AG\_STRAFGERICHT SBK.2025.322 du 25 novembre 2025

IT: AG\_STRAFGERICHT SBK.2025.322 del 25 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 1.1

Nach Art. 56 StPO hat eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Aus- stand zu treten, wenn ein Ausstandsgrund gemäss lit. a–f vorliegt. Wird ein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a oder f StPO geltend gemacht oder wi- dersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstands- gesuch einer Partei, das sich auf Art. 56 lit. b–e StPO abstützt, so entschei- det gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO ohne weiteres Beweisverfahren die Beschwerdeinstanz, wenn die Staatsanwaltschaft oder die erstinstanzli- chen Gerichte betroffen sind.

### E. 1.2

Nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jede Person, deren Sa- che in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, Anspruch da- rauf, dass ihre Streitsache von einem oder einer unbefangenen, unvorein- genommenen und unparteiischen Richter oder Richterin beurteilt wird. Es soll garantiert werden, dass keine sachfremden Umstände, die ausserhalb des Prozesses liegen, in sachwidriger Weise zugunsten oder zulasten einer Partei auf das gerichtliche Urteil einwirken. Art. 30 Abs. 1 BV soll zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens im Einzelfall beitragen und damit ein gerechtes Urteil ermöglichen. Die Ga- rantie wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung der Anschein der Be- fangenenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit besteht (Urteil des Bundesgerichts 7B\_341/2025 vom 9. Mai 2025 E. 3.3 m.w.H.).

- 4 - Art. 56 StPO konkretisiert diesen Grundsatz für das Strafverfahren. Ge- mäss dieser Bestimmung tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person unter anderem in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechts- beistand, befangen sein könnte (lit. f). Zu den Strafbehörden gehören auch die Gerichte (siehe Art. 13 StPO). Diese Bestimmung hat die Tragweite ei- ner Generalklausel, die alle in den vorausgehenden Buchstaben nicht aus- drücklich vorgesehenen Ausstandsgründe abdeckt. Entscheide oder Unter- suchungshandlungen, die sich im Nachhinein als falsch erweisen, begrün- den nicht schon an sich einen objektiven Anschein der Befangenenheit. Allein besonders schwere oder wiederholte Fehler, die schwere Pflichtverletzun- gen des Magistraten bilden, können einen Verdacht der Parteilichkeit be- gründen, sofern die Umstände darauf hindeuten, dass der Richter befan- gen ist, oder zumindest objektiv den Anschein der Befangenenheit rechtferti- gen. Denn die richterliche Funktion zwingt dazu, sich über oft bestrittene und heikle Elemente schnell zu entscheiden. Es obliegt im Übrigen den normalerweise zuständigen Beschwerdeinstanzen, in diesem Rahmen eventuell begangene Fehler festzustellen und zu berichtigen. Das Aus- standsverfahren hat daher nicht zum Gegenstand, es den Parteien zu er- lauben, die Art der Untersuchungsführung zu bestreiten und die verschie- denen namentlich von der Verfahrensleitung getroffenen Zwischenent- scheidungen zur Diskussion zu stellen (BGE 143

## **E. 2**

Der Gesuchsteller führt zur Begründung des Ausstandsbegehrens aus, Gerichtspräsident B.\_\_\_\_\_ habe mit Verfügung vom 21. Oktober 2025 nicht nur die ersuchte Einsetzung von Kim Mauerhofer als neue amtliche (notwendige) Verteidigerin abgewiesen, sondern darüber hinaus auch dem Gesuchsteller die notwendige Verteidigung an sich explizit aberkannt. Die von ihm angeführte Begründung sei klarerweise falsch. Gerichtspräsident B.\_\_\_\_\_ sei zudem am 17. Oktober 2025 noch davon ausgegangen, dass für den Gesuchsteller eine neue amtliche Verteidigung bestellt werden müsse. Es sei stossend, unhaltbar und willkürlich, dass diese gerichtliche Einschätzung nun kurz vor der Hauptverhandlung zum Nachteil des Gesuchstellers verworfen werde. Die Aberkennung der notwendigen Verteidigung in der vorliegenden Konstellation bedeute eine schwerwiegende Verletzung fundamentaler grundrechtlich geschützter Verteidigungsrechte und damit einen besonders krassen Rechtsfehler, welcher einen Ausstandsgrund begründe. Dieses Vorgehen stelle eine schwere Amtspflichtverletzung dar und wirke sich eindeutig einseitig und direkt zu Lasten des Gesuchstellers aus und offenbare eine auf fehlender Distanz und Neutralität beruhende Haltung. Damit sei der grundrechtlich zu garantierende Anspruch auf einen verfassungsmässigen Richter bzw. die Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Gerichts verletzt.

- 5 -

## **E. 3**

Die Vorbringen des Gesuchstellers zielen primär auf die Verfügung vom 21. Oktober 2025 betreffend Wechsel der amtlichen Verteidigung und Verschiebung der Hauptverhandlung. Der Gesuchsteller erblickt eine Befangenheit von Gerichtspräsident B.\_\_\_\_\_ im Umstand, dass dieser ihm den beantragten Wechsel der amtlichen Verteidigung nicht gewährte. Entgegen dem Gesuchsteller kann darin jedoch kein Ausstandsgrund ausgemacht werden. Gerichtspräsident B.\_\_\_\_\_ legte in der Verfügung vom 21. Oktober 2025 ausführlich die Gründe dar, weshalb seiner Ansicht nach kein Fall von notwendiger Verteidigung mehr vorliege und entsprechend dem Gesuchsteller keine neue amtliche Verteidigung gewährt werden könne. Gegen die entsprechende Verfügung steht der Rechtsmittelweg offen, wobei der Gesuchsteller bereits Beschwerde erhob (vgl. SBK.2025.313). Ob sich die Verfügung vom 21. Oktober 2025 als zutreffend erweisen wird oder aufzuheben ist, ist Gegenstand des hängigen Beschwerdeverfahrens. Bei dieser Konstellation stellt die Nichtgewährung des Wechsels der amtlichen Verteidigung durch Gerichtspräsident B.\_\_\_\_\_ jedenfalls keinen derart schweren Verfahrensfehler dar, der einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkommen würde. Vielmehr würde es sich gegebenenfalls um einen "gewöhnlichen" Fehler handeln, dessen Feststellung bzw. Berichtigung der Beschwerdeinstanz im Rahmen des Beschwerdeverfahrens obliegt. Damit besteht kein Anschein der Befangenheit im Sinne von Art. 56 lit. f StPO. Andere Ausstandsgründe macht der Gesuchsteller weder geltend noch sind solche ersichtlich. Das Ausstandsbegehren erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

## **E. 4**

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 59 Abs. 4 Satz 2 StPO) und hat keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Beschwerdekammer entscheidet:  
1. Das Ausstandsbegehren wird abgewiesen. 2. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten,

bestehend aus einer Gerichtsge- bühr von Fr. 800.00 und den Auslagen von Fr. 24.00, zusammen Fr. 824.00, werden dem Gesuchsteller auferlegt. Zustellung an: [...]

- 6 - Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 92, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes- gericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerde- legitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 25. November 2025 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Richli Stutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.